



Dr. Wendt Nassall

# Notbremsen vor dem BGH

Links blüht Straßenbegleitgrün, rechts steigern Lkw in endloser Reihe das Brutto-sozialprodukt, dazwischen fahren Sie, entspannt in „Chrome Dreams II“. Von hinten kommt „Speed King“, sein Nummernschild verschwindet in Nächstenliebe, fünf Meter Lücke zwischen zwei Brummern müssen reichen, „Highway to Hell!“ „I’m a loser“? Drängeln nennt man so etwas, und ist eine Ordnungswidrigkeit.

Drängeln ist auch im Zivilprozess vor dem BGH ordnungswidrig; in einem „Dränglerfall“ (NJW 2019, 3582) hat er dies jüngst wieder gezeigt: Streiten sich Unternehmer – etwa eine Bank oder eine Versicherung – und Verbraucher. Der Streit berührt das Geschäftsmodell – des Unternehmers oder des Verbraucheraanwalts. Beide wähnen sich im Recht (oder tun so), aber es schleicht der Zweifel. Notbremsen könnte das Geschäftsmodell retten. In den Tatsacheninstanzen lässt sich der Crash eines Sachurteils vermeiden: Klagerücknahme und Verzicht erfordern zwar jedenfalls mit Beginn der mündlichen Verhandlung die Mitwirkung des Beklagten (§§ 269 I, 306 ZPO); nicht aber dessen Anerkenntnis die Mitwirkung des Klägers, § 307 ZPO. Die Berufungsrücknahme ist einseitig möglich, § 516 ZPO. Der Beklagte darf bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erfüllen und diese Erfüllung vortragen; darauf muss sich der Kläger einlassen, und gibt der Beklagte ein Kostenanerkentnis ab, ist dieses auszuurteilen. Vor dem BGH funktioniert das so nicht: Es drohen plötzliche Hinweise (BGH, NJW 2019, 1133). Das Anerkenntnis ergeht nach § 555 III ZPO nur auf Antrag des Klägers; das gilt für das gesamte Revisionsverfahren (BGH, NJW 2019, 3582 Rn. 8 ff.). Die Revision kann ohne Einwilligung des Revisionsbeklagten nur bis zur Antragstellung des Revisionsbeklagten zurückgenommen werden (§ 565 S. 2 ZPO); da die Antragstellung vor dem Einführungsreferat des Senatsvorsitzenden erfolgt, muss die Rücknahme erklärt werden, ehe der Revisionskläger eine Ahnung davon bekommt, was der Senat von seinem Fall halten könnte. Die einseitige Streiterledigung durch Erfüllung und deren Vortrag helfen auch nicht: Trotz § 559 I 1 ZPO kann der BGH zwar ausnahmsweise solche materiell-rechtlich relevanten, unstreitigen Tatsachen berücksichtigen, die nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht entstanden sind und deren Berücksichtigung schützenswerte Belange der Gegenpartei nicht entgegenstehen; das Interesse der Gegenpartei an einer höchstrichterlichen Entscheidung ist aber so ein schützenswerter Belang (BGH, NJW 2019, 3582 Rn. 33 ff.).

Der BGH ist kein Platz für Drängelspielchen, sondern soll Grundsatzfragen klären. Wer für das eigene Geschäftsmodell diese Klärung scheut, muss rechtzeitig vor dem BGH notbremsen. •

---

Dr. Wendt Nassall ist Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof